

RS Vwgh 2001/7/20 99/02/0199

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.07.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;

VStG §3 Abs1;

Rechtssatz

Holt die Behörde das Gutachten eines medizinischen Sachverständigen ein, der sich nicht nur auf die Aussagen der Meldungsleger, sondern auch auf die Angaben der den Besch bei seiner Einlieferung ins Krankenhaus untersuchenden und behandelnden Ärzte stützen konnte (Hinweis E 23. 9. 1992, 92/03/0133), so ist das nicht zu wenig, um festzustellen, ob mangelnde Zurechnungsfähigkeit vorgelegen ist oder nicht.

Schlagworte

Sachverständiger Arzt Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Arzt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999020199.X02

Im RIS seit

12.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at